

1. Änderung der

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Rottenbuch (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 30.09.2016

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Rottenbuch folgende Satzung:

§ 1 Änderung

§ 1 Abs. 1 der WAS wird wie folgt geändert:

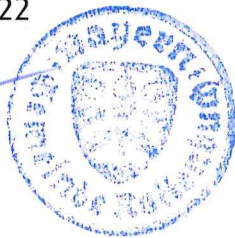
(1) Die Gemeinde Rottenbuch betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Rottenbuch ohne diejenigen Anwesen, die über eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung benachbarter Gemeinden erschlossen sind. Dies betrifft die Anwesen Schnaitbergweg 3 und 5, welche über die Gemeinde Peiting versorgt werden. Des Weiteren die Ortsteile Schwaig (Steingadener Straße 12, 14 und 16, Morgenbacher Straße 1, 2, 5, 7 und 9, sowie die Jagdhütte auf Flurnummer 1120/23) und Reismies (Reismies 2 und 2a), welche über die Gemeinde Wildsteig versorgt werden (siehe Zweckvereinbarung, Inkrafttreten zum 20.01.2022). Des Weiteren ohne den Gemeindeteil Schönberg. Für diesen besteht eine eigene WAS.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Rottenbuch, den 14.03.2022


Markus Bader
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 16.03.2022 durch Anschlag an der Gemeindetafel und auf der gemeindlichen Homepage. Der Anschlag wurde am 16.03.2022 angeheftet und am 18.04.2022 abgenommen.

